

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. ALLGEMEINES

1. Nachstehende Bedingungen liegen ausnahmslos allen unseren Angeboten, Verkäufen und Lieferungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers werden auch dann durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht widersprechen.
Abweichungen bedürfen in jedem einzelnen Fall unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Wir behalten uns an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Für durch uns erbrachte Montageleistungen gelten die VOB Teil B, soweit unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hiervon keine Abweichungen enthalten, sowie ergänzend unsere gesonderten Montagebedingungen.

II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Ein Angebot des Bestellers ist für diesen bindend. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass es innerhalb dieser Frist ausgeführt wird.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Vertragsschluss nach unserer Wahl gilt vorstehend Ziffer 1 entsprechend.
3. Eigenschaftsbeschreibungen im Rahmen von Vorgesprächen, Prospekten oder Werbungen sowie die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
4. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

III. PREISE / ZAHLUNG

1. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu 4 Monaten für uns bindend. Bei länger vereinbarten Lieferzeiten behalten wir uns im Falle der Änderung der Gestehungskosten (Material-, Energie- und Lohnkosten) eine Preisberichtigung entsprechend der eingetretenen Änderungen vor.
3. Die Berechnung erfolgt am Tage des Versands oder der Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Rechnungen sind wie folgt zahlbar:
 - a) Innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto;
 - b) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto.Wartungs-, Montage- und Fahrtkosten sind ohne Abzug zahlbar.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
5. Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder nur mit einer solchen Forderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
6. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit Bedenken entstehen (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Kreditkündigungen durch Banken o.ä.) sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern, bis - nach unserer Wahl - eine Vorauszahlung erfolgt oder für die Zahlung eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist von 2 Wochen entsprochen, so sind wir ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

IV. LIEFERUNG

1. Unsere Liefertermine sind unverbindlich, wenn wir sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben.
4. Lieferverzögerungen im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Streik, Aussperrung usw. - verlängern - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.
5. Sind wir in Lieferverzug geraten, so hat uns der Besteller eine dem jeweiligen Liefergegenstand angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag durch schriftliche Anzeige zurücktreten. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers statt der Leistung als auch wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
6. Bestellte Liefergegenstände hat der Besteller abzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, ihm eine Nachfrist von 2 Wochen zur Abnahme zu setzen. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Beim letztgenannten Fall beträgt unser Schadensersatzanspruch pauschal 15% vom Auftragswert inklusive Mehrwertsteuer, es sei denn, wir weisen einen höheren oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nach.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

V. GEFAHRÜBERGANG

1. Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers, unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt und zwar selbst dann, wenn wir ausnahmsweise frachtfrei liefern.
2. Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Bestellers versichern wir die zu versendenden Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Transportgefahren aller Art.
3. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand in Folge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung zur Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung zu dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung aus dem Kontokorrent.

2. Solange sich der Besteller uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet, darf er die in unserem Eigentum stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen veräußern. Zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt der Besteller hiermit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung an uns ab. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zu Verpfändungen, Abtretungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt.
3. Der Besteller ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Von unserer eigenen Einzugsbefugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter Gegenstände durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Der Besteller hat uns jeden Zugriff dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände unverzüglich anzuzeigen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
Der Besteller ist verpflichtet, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände auf seine Kosten gegen sicherbare Schäden (Feuer, Wasser, Diebstahl etc.) ausreichend zu versichern. Er tritt seine Forderung aus den Versicherungsverträgen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände unverzüglich auf offensichtliche Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen zu untersuchen und uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Alle übrigen Beanstandungen sind uns gegenüber innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Lieferung anzuzeigen. Verspätete Mängelrügen führen zum Gewährleistungsausschluss.
2. Geringfügige Farbtonveränderungen, z.B. bedingt durch Umwelteinflüsse, gelten ebenso wenig als Mangel wie geringfügige Oberflächenveränderungen sowie sonstige geringfügige Erscheinungsmängel am Material, die die Funktion des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen.
3. Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenlose Nachbesserung oder Nachlieferung.
Schlagen insgesamt drei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungstermine fehl, so kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Rügeobliegenheit gemäß Ziffer 1 gilt für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung ebenso.
4. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinnes oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben sowie bei der Übernahme von Garantien für die Haltbarkeit bzw. Beschaffenheit der Liefergegenstände.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Die Gewährleistung dafür, dass die von uns gelieferten Waren die ihnen zugewiesenen Funktionen im Dach erfüllen, setzt voraus, dass
 - a) der Einbau und die Montage entsprechend der jeweils geltenden Richtlinien des Dachdeckerhandwerks und der Werkvorschriften durchgeführt wurden,
 - b) wir Gelegenheit haben, das Objekt zu besichtigen und die fehlende Funktionstüchtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen,
 - c) im Falle von Rauch- und/oder Wärmeabzugsanlagen die Wartung entsprechend DIN 18 232 und nach den speziellen Richtlinien des Herstellers durch autorisiertes Personal regelmäßig durchgeführt wurde.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für von uns verkaufte
 - a) Lichtkuppeln und Aufsatzkränze 2 Jahre,
 - b) alle zur Betätigung erforderlichen elektrischen, pneumatischen und mechanischen Aggregate und Zubehörteile 1 Jahr,
 - c) alle sonstigen Erzeugnisse ab Lieferung der Gegenstände. 1 Jahr
7. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einer der folgenden Ursachen beruht: Natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung, fehlerhafte Montage, vorschriftswidrige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel sowie Einwirkung durch Dritte. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, sofern der Besteller Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, ohne uns zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder unsere schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben.
8. Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die zur Unterstützung des Bestellers und Verarbeiters aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand und Anwendungserfahrung gegeben werden, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Vertrag. Sie binden den Besteller nicht davon, unsere Ware auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

VIII. ALLGEMEINES, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1. Die vorstehenden Regelungen geben die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden gibt es nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll das wirtschaftlich gewollte treten. Beide Parteien verpflichten sich, die insoweit erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
3. Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist Hamburg.
4. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Hamburg.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Besteller darf seine Rechte aus einem mit uns abgeschlossenen Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.